

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER DIE ABGABE FÜR DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE**

**Stand Oktober 2007**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen sich auf:

- das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radio-Signalen Version 2000, insb. Art. 3;
- Art. 22 der Statuten der EWK vom 15. August 2000;
- Art. 8 des Organisationsreglements der EWK vom 18. Oktober 2006.

vom 17. Oktober 2007

*EWK Herzogenbuchsee AG  
Eisenbahnstrasse 2  
3360 Herzogenbuchsee*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. KAPITEL</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Verträge und Vertragsbestandteile .....	3
Artikel 2	Kunden.....	3
Artikel 3	Zustandekommen des Vertrages.....	4
Artikel 4	Auflösung des Vertrages .....	4
Artikel 5	Meldepflichten .....	4
<b>2. KAPITEL</b>	<b>NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG</b> .....	<b>5</b>
Artikel 6	Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassungsanforderungen.....	5
Artikel 7	Anschluss an die Verteilanlagen.....	5
Artikel 8	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	6
Artikel 9	Niederspannungsinstallationen.....	6
Artikel 10	Messeinrichtungen .....	6
Artikel 11	Messung des Energieverbrauchs .....	6
Artikel 12	Netznutzungsvertrag .....	7
<b>3. KAPITEL</b>	<b>ENERGIELIEFERUNG</b> .....	<b>7</b>
Artikel 13	Beginn der Energielieferung .....	7
Artikel 14	Umfang der Energielieferung.....	7
Artikel 15	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen .....	7
Artikel 16	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
Artikel 17	Pflichten des Kunden .....	9
Artikel 18	Weitergabe von Energie durch den Kunden .....	9
<b>4. KAPITEL</b>	<b>PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG</b> .....	<b>9</b>
Artikel 19	Preise.....	9
Artikel 20	Rechnungsstellung und Zahlung .....	10
<b>5. KAPITEL</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
Artikel 21	Schlussbestimmungen .....	10

# 1. Kapitel

# Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Verträge und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die EWK Herzogenbuchsee AG („EWK“ genannt) schliesst mit ihren Kunden nach Artikel 2 und mit den Eigentümern elektrischer Installationen, welche direkt an dem Verteilnetz der EWK angeschlossen sind:
- Netzanschlussverträge (Anschlussbewilligungen);
  - Netznutzungsverträge sowie
  - Verträge über Lieferung und Bezug von Energie.
- 1.2 Die Verträge nach Ziffer 1.1 umfassen folgende Bestandteile:
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
  - die dazugehörigen Ausführungsvorschriften;
  - die jeweils gültige Preisliste;
  - für Netzanschlüsse die Anschlussbewilligung nach Artikel 6;
  - allenfalls spezielle Abmachungen.
- 1.3 Insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Saisonenergie, Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und Lieferungen können zusätzlich besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen gelten die Vertragsbestandteile nach Ziffer 1.3 nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 1.4 Die allgemein gültigen Vertragsbestandteile können bei der EWK bezogen werden, soweit sie nicht bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
- 1.5 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren „Werkvorschriften über die Erstellung von Elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn sowie der SBB (gesamte Schweiz)“, nachfolgend „Werkvorschriften“ genannt.

## Artikel 2 Kunden

Kunden sind:

- 2.1 die Eigentümer der Anschlüsse von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen.
- 2.2 die Endverbraucher der gelieferten Energie (Eigentümer, Mieter, Pächter und dergleichen). Untermieter und Kurzzeitmieter sind i.d.R. keine Kunden der EWK.
- 2.3 Der Eigentümer der Liegenschaft gilt als Kunde:
- a) bei Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel;
  - b) für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhaus, Lift und dergl.).

### **Artikel 3 Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag zwischen der EWK und dem Kunden kommt zustande mit dessen Unterzeichnung oder mit dem Beginn des Energiebezuges.

### **Artikel 4 Auflösung des Vertrages**

- 4.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich, elektronisch oder mündlich kündigen. Bezieht der Kunde über den Kündigungstermin hinaus Energie, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 30 Tage bis zum Ende des kommenden Monats.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Auflösung des Vertrages.
- 4.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Auflösung des Vertrages oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Auflösung des Vertrages kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWK vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Die EWK kann bei der Kündigung des Vertrages Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 4.7 Bei schwerwiegender Verletzung von vertraglichen Pflichten, insbesondere wenn Menschen oder Sachwerte gefährdet sind, kann die EWK den Vertrag fristlos kündigen und die Stromzufuhr sofort unterbrechen.

### **Artikel 5 Meldepflichten**

Der EWK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

## 2. Kapitel                    Netzanschluss und Netznutzung

### Artikel 6        Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassungsanforderungen

- 6.1    Eines Netzanschlussvertrages (Anschlussbewilligung) mit der EWK bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 6.2    Der Antrag (das Anschlussgesuch) ist auf den von der EWK vorgesehenen Formularen einzureichen. Der Inhalt und das Vorgehen sind in den Ausführungsvorschriften geregelt.
- 6.3    Die EWK bewilligt den Anschluss nur, wenn:
- a) die Installationen und elektrischen Geräte den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
  - b) die Installationen und elektrischen Geräte im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden oder die Fern- und Rundsteueranlagen der EWK nicht störend beeinflussen;
  - c) die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>1</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.4    Die EWK kann den Abschluss des Netzanschlussvertrages mit Auflagen verbinden. Details regeln die Ausführungsvorschriften. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.
- 6.5    Auflagen können auch für bestehende Installationen gemacht werden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

### Artikel 7        Anschluss an die Verteilanlagen

- 7.1    Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWK oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.
- 7.2    Zur Vorfinanzierung kann die EWK einen an die Anschlusskosten anzurechnenden angemessenen Grundeigentümerbeitrag erheben.
- 7.3    Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen, die Beiträge, die Art der Ausführung und die Definition der Netzgrenzstelle sind in den Ausführungsvorschriften geregelt.

---

<sup>1</sup> SR 734.27 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

## **Artikel 8 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 8.1 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWK und von deren Betrieb zu vermeiden. Er haftet für den schuldhaft angerichteten Schaden. Die Ausführungsvorschriften regeln das Verhalten der Kunden zum Schutz und Betrieb der Anlagen.
- 8.2 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWK oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zu den Installationen.

## **Artikel 9 Niederspannungsinstallationen**

- 9.1 Die Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>2</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Ausführungsvorschriften regeln die Erstellung und den Umgang mit Niederspannungsinstallationen.
- 9.2 Die Kunden sind verpflichtet, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufigem Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

## **Artikel 10 Messeinrichtungen**

- 10.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EWK geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWK und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 10.2 Wer Zähler und andere Messeinrichtungen beschädigt, unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWK für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 10.3 Die Kunden sind verpflichtet Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWK unverzüglich zu melden.

## **Artikel 11 Messung des Energieverbrauchs**

- 11.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EWK. Die EWK kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWK-Vorgaben zu melden.
- 11.2 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des geschuldeten Betrags.
- 11.3 Die Ausführungsvorschriften regeln den Umgang mit Fehlanzeigen.

---

<sup>2</sup> SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27 etc.

## **Artikel 12    Netznutzungsvertrag**

Die EWK schliesst mit einem Kunden, der die Energie von einem Drittlieferanten bezieht, einen Netznutzungsvertrag ab.

## **3. Kapitel            Energielieferung**

### **Artikel 13    Beginn der Energielieferung**

- 13.1 Die EWK nimmt die Energielieferung auf, sobald die Vorleistungen des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 13.2 Die EWK kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **Artikel 14    Umfang der Energielieferung**

- 14.1 Die EWK liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 14.2 Die EWK kann verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Sie kann während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einschränken oder Geräte sperren.
- 14.3 Die EWK setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EWK kann Auflagen machen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird. Die EWK kann beim Kunden direkt Massnahmen ergreifen, wenn dieser wichtige Auflagen nicht erfüllt.

### **Artikel 15    Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- 15.1 Die EWK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160, „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 15.2 Die EWK kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere:
- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - b) bei Betriebsstörungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei generellen Lieferengpässen;

- d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - e) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
  - f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
  - g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 15.3 Die EWK nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 15.4 Die EWK ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen können den Kunden verrechnet werden.
- 15.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWK einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EWK-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWK-Netz spannungslos ist.
- 15.6 Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie der Einstellung der Energielieferung oder dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen gemäss diesem Artikel erfolgen.
- 15.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduzieren.

## **Artikel 16 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 16.1 Die EWK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der EWK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bzw. keine Gewähr besteht, dass Rechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Vertrages verstösst.



- 16.2 Wenn Menschen oder Sachwerte gefährdet sind, kann die EWK die Energielieferung, ohne vorherige Mahnung und schriftliche Anzeige, einstellen. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWK oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden (siehe auch Artikel 4.7).
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EWK befreit den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrages gegenüber der EWK. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EWK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 16.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWK oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

#### **Artikel 17 Pflichten des Kunden**

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) einzuhalten.
- 17.2 Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und jenen der EWK Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch oder Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

#### **Artikel 18 Weitergabe von Energie durch den Kunden**

Ohne besondere Bewilligung der EWK ist der Kunde nicht berechtigt Energie gegen Bezahlung an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EWK keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

### **4. Kapitel Preise und Rechnungsstellung**

#### **Artikel 19 Preise**

- 19.1 Die Bemessung der Anschlussgebühren und der Anschlusskosten wird in den Ausführungsvorschriften geregelt.
- 19.2 Die Netznutzungs- und Energiepreise sind Gegenstand der jeweils gültigen Preisliste. Diese legt die EWK fest.

## **Artikel 20 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 20.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWK kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 20.2 Die EWK kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, beim Kunden einen Prepaymentzähler einbauen oder ihm monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit den Kunden von der EWK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Einzahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EWK verwendet werden kann. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.3 Der Kunde kann keine Verrechnung geltend machen.
- 20.4 Das Inkasso wird in den Ausführungsvorschriften gemäss gültiger Preisliste geregelt. Zahlungsverzug hat Kostenfolgen gemäss Preisliste.

## **5. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 17. Oktober 2007 in Kraft.
- 21.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 21.3 Die EWK bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen sind.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EWK Herzogenbuchsee AG

Herzogenbuchsee, 17. Oktober 2007

### **EWK Herzogenbuchsee AG**

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

---

Dr. Samuel Werenfels

---

Hans-Jörg Köchli